

## **Fachfremder Änderungsantrag**

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches  
Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland  
BT-Drs. 20/5334

### Zu Artikel 1 – neu - Nummer 2 und 3 (§§ 87a und 87b SGB V)

*(Entbudgetierung Kinder- und Jugendärzte in der  
vertragsärztlichen Versorgung)*

Nach Artikel 1 Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 angefügt:

2. § 87a Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 7 wird eine neue Nr. 8 angefügt:  
„8. Leistungen der allgemeinen und speziellen Kinder- und Jugendmedizin.“

3. In § 87a Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vertragspartner haben die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in den Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 1 um die in Satz 5 Nummer 8 genannten Leistungen für vier Quartale zu bereinigen. Hierzu wird die Leistungsmenge der Leistungen nach Satz 5 Nummer 8 aus dem Vorjahresquartal unter Berücksichtigung der Auszahlungsquote dieser Leistungen im Vorjahresquartal ermittelt. Die Auszahlungsquote ist von der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber den Krankenkassen nachzuweisen. Das Bereinigungsvolumen darf den Betrag der abgerechneten Leistungen nach Satz 5 Nummer 8 bewertet mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung nach Absatz 2 Satz 5 nicht überschreiten. Das Nähere regelt der Bewertungsausschuss.“ ‘

## Begründung

Mit diesem Änderungsantrag ist vorgesehen die Leistungen der allgemeinen und speziellen Kinder- und Jugendmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung, in Anlehnung an das bislang vom Bewertungsausschuss praktizierte, regelhafte Verfahren, zu entbudgetieren. Dies ist durch den Änderungsantrag der Bundesregierung nicht gewährleistet.

Um die notwendigen Verbesserungen in der Versorgung zu erreichen ist es notwendig, auch die speziellen Leistungen in der Kinder- und Jugendmedizin in die Entbudgetierung mit einzubeziehen (gesamtes Kapitel 4 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM)). Der Änderungsantrag der Bundesregierung hingegen beschränkt sich lediglich auf die allgemeinen Leistungen (Abschnitt 4.2 des EBM).

Mit dem Ziel eine unbürokratische und effiziente Bereinigung zu ermöglichen, sind in Nummer 3 die notwendigen Vorgaben dafür vorgesehen. Das Nähere regelt der Bewertungsausschuss.